

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmal-
zone "Historischer Dorfkern Gonsenheim - Z 85/4.0"
vom 17.03.1988

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl.-Nr. 10/78, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des 1. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 DSchPflG (kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild sowie kennzeichnender Ortsgrundriß) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Historischer Dorfkern Gonsenheim - Z 85/4.0".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den historischen Dorfkern in Flur 1 der Gemarkung Gonsenheim mit den Straßenzügen Grabenstraße (Südseite und Straßenland), Kirchgäßchen, Ellenbogenstraße, Pfarrstraße, Klosterstraße, Butterbergreul, Budenheimer Straße (Ostseite und Straßenland) zwischen Grabenstraße und Klosterstraße, Mainzer Straße zwischen Klosterstraße und Im Niedergarten, Ölwiesenstraße, Im Niedergarten (Westseite und Straßenland), Raiffeisenstraße zwischen Mainzer Straße und Bachparzellen 2832 und 2830 (Gonsbach), Schmiedegasse und Kirchstraße zwischen Grabenstraße und Pfarrstraße einschließlich aller angrenzenden Parzellen oder Anwesen in ihrer gesamten Tiefe.

Die Denkmalzone wird begrenzt von

- der Nordseite der Grabenstraße zwischen Budenheimer Straße und der gegenüber der Straße "Im Niedergarten" auf die Mainzer Straße stoßenden und bis zur Grabenstraße in der Gewann "Am Entenpfuhl" verlaufenden Wegeparzelle,
- der Ostseite der gegenüber der Straße "Im Niedergarten" auf die Mainzer Straße stoßenden und bis zur Grabenstraße in der Gewann "Am Entenpfuhl" verlaufenden Wegeparzelle,
- der Ostseite der Straße "Im Niedergarten",
- der nördlichen Grenze der Bachparzellen 2830 und 2832 (Gonsbach),
- der Ostseite der Straße "An der Oberbrücke" zwischen Bachparzelle 2832 (Gonsbach) und Klosterstraße,
- der Südseite der Klosterstraße zwischen der Straße "An der Oberbrücke" und Budenheimer Straße,
- der Westseite der Budenheimer Straße zwischen Klosterstraße und Marienstraße.

Die beigegefügte den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung
- des charakteristischen, auf eine erstmals 774 urkundlich erwähnte fränkische Gründung zurückgehenden Ortsgrundrissen mit einer straßendorfähnlichen Zeilenanlage sowie Längsstreifenfluren,
 - des überlieferten Straßen-, Platz- und Ortsbildes, das geprägt wird durch eine Vielzahl einst bäuerlicher Anwesen mit giebel- oder traufständigen, im Erdgeschoß meist aus Bruchsteinmauerwerk bestehenden und in den Obergeschossen vielfach Fachwerkkonstruktionen aufweisenden Häusern, mehrteiligen Hoftoren

und einer für fränkische Hofreiten typischen Zuordnung der Scheunen, wobei sich der heute noch die südliche Grenze der historischen Bebauung dokumentierende Scheunenriegel entlang des Gonsbachtals als besonders charakteristisch erweist.

(2) Die Denkmalzone stellt ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Gonsenheim im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG dar und ist mit ihrer kleinteiligen, die historische Dorfstruktur bewahrenden historischen Bebauung überwiegend aus dem 17. - 19. Jahrhundert ein Zeugnis der Sozial- sowie Ortsgeschichte und -entwicklung im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG, an dessen Erhaltung und Pflege überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die Feldforschung auf dem Gebiet der Siedlungs- und Sozialgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Dorfentwicklung im rheinhessischen Raum,
- aus städtebaulichen Gründen, weil der Dorfkern in seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit mit seinen kleingliedrigen Baustrukturen sowie seinem ursprünglichen Straßennetz und den historischen Gebäuden trotz einiger Veränderungen und Neubauten das Ortsbild wesentlich prägt,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone als straßendorfähnliche Zeilenanlage die fränkische Gründung sowie die bauliche und sozialstrukturelle Entwicklung des Dorfs dokumentiert und historische Identität vermittelt.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone "Denkmalschutz" in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *)

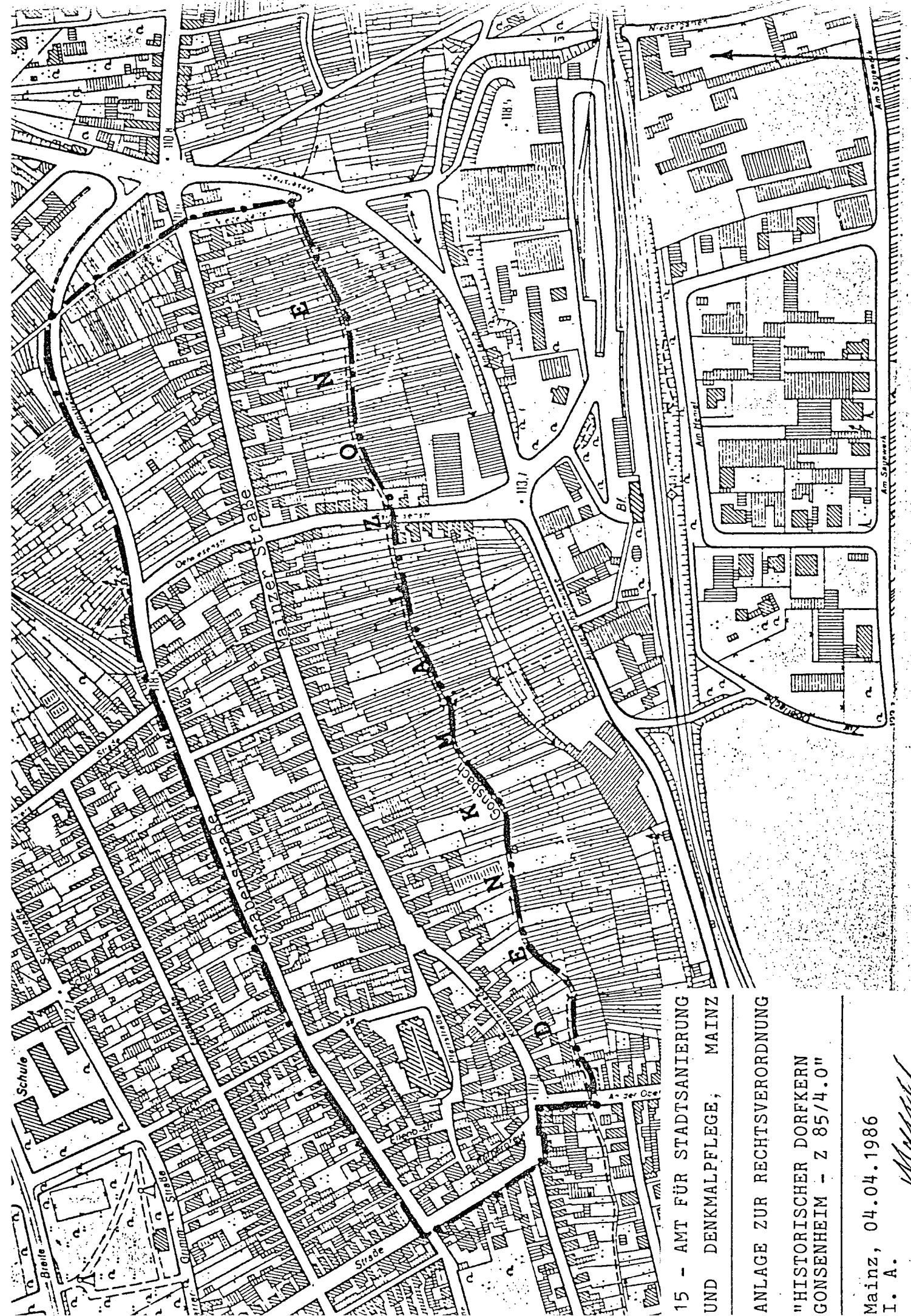
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 12.03.1988
Stadtverwaltung

gez. Weyerl

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 05.04.1988



15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE, MAINZ

ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG

"HISTORISCHER DORFKERN
GONSENHEIM - Z 85/4.0"

Mainz, 04.04.1986
I. A.

Müller